

## **Kurzarbeitsentschädigung**

Im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, hat der Bundesrat die Möglichkeit zur Beantragung von Kurzarbeit ausgeweitet. Damit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und Arbeitsplätze erhalten werden. Der Arbeitgeber kann damit eingearbeitetes Personal behalten. Die Kurzarbeitsentschädigung entspricht 80% des Lohns (die Sozialabzüge basierend auf dem vollen Lohn). Dafür gilt ein zweistufiges Prozedere.

## **Ausweitung der Kurzarbeit**

Gemäss den Informationen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ist Kurzarbeit (neu) in den folgenden Fällen möglich:

- Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Kurzarbeitsentschädigung für Personen in einem Lehrverhältnis
- Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. GmbH-Gesellschafter)
- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit
- Entschädigung an Angestellte, die sich als Eltern um betreuungspflichtige Kinder kümmern müssen
- Entschädigung an vom Arzt in Quarantäne verordneten Personen

Nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen und jene Arbeitnehmer, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind. Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (Arbeit auf Abruf). Anderes gilt für „Aushilfen“ mit einem unregelmässigen Arbeitspensum: Für sie basiert die Kurzarbeitsentschädigung auf dem durchschnittlichen Lohn der letzten Monate (je länger die berücksichtigte Periode, desto aussagekräftiger ist der ermittelte Durchschnittslohn).

## **1. Voranmeldung und Wahl der KAST**

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Dieser muss glaubhaft darlegen, weshalb im Betrieb zu erwartende Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Der Arbeitgeber muss bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) eine Voranmeldung einreichen (vgl. Excel-Dokument „Voranmeldung“). Die Kurzarbeit kann auch telefonisch vorangemeldet werden; der Arbeitgeber muss die telefonische Voranmeldung aber unverzüglich schriftlich bestätigen. Die Arbeitnehmer müssen damit einverstanden sein, dass sie in Kurzarbeit geschickt werden. Dies hat der Arbeitgeber vorher abzuklären und in der Voranmeldung schriftlich zu bestätigen.

Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST jenes Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs befindet. Mit der Voranmeldung wird auch die zuständige Kasse gewählt. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung beantworten:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>

Sofern die kantonale KAST die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber weitere Gesuche für Kurzarbeitsentschädigung bei der gewählten Kasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet bei positivem Bescheid anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

## **2. Abrechnung und Auszahlung an Arbeitgeber**

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung wird die Kurzarbeitsentschädigung an den Arbeitgeber ausgerichtet. Arbeitnehmer haben das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmern weiterhin den vollen Lohn auszahlen; er kann das Arbeitsverhältnis aber unter Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen.

Der Arbeitgeber, der Kurzarbeit beantragt hat, muss seinen Arbeitnehmern 80% des Verdienstausfalls ordentlich und fristgerecht als Lohn auszahlen. Dabei hat der Arbeitgeber die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem ganzen (100%) Lohn zu entrichten; Arbeitgeberanteile werden für die Ausfallzeiten via Kurzarbeitsentschädigung rückvergütet. Sofern mit den Arbeitnehmern nichts anderes vereinbart ist, ist der Arbeitgeber berechtigt, auch die Beitragsanteile der Arbeitnehmer auf Basis des 100%-Lohns abzuziehen. Falls ein Arbeitgeber aufgrund von Liquiditätsengpässen die Lohnzahlung nicht gewährleisten kann, kann er mit dem entsprechenden Formular bei der Arbeitslosenkasse Vorschüsse beantragen.

Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung an den Arbeitgeber für einen Monat erfolgt jeweils im darauffolgenden Monat. Dafür muss der Arbeitgeber bei der KAST das entsprechende Abrechnungs-Formular einreichen (vgl. Excel-Dokument „Abrechnung“). Beispiel: Für den im März 2020 entrichteten Lohn reicht der Arbeitgeber anfangs April 2020 die Abrechnung ein und erhält danach die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für den Monat März 2020.

**Wertvolle Informationen zur Kurzarbeit finden sich unter diesem Link:**

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

Ch. Streuli  
Rechtsdienst VELEDES